Stadtgemeinde Völkermarkt Hauptplatz 1 9100 Völkermarkt Tel: 04232 2571

E-Mail:voelkermarkt@ktn.gde.at



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 18. Juni 2024, Zahl: 640/A/1993/2024 I, womit aufgrund von Sanierungsarbeiten an den Modellwegen und den zu sanierenden Straßen im Gemeindegebiet vorübergehend verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBI. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. I 129/2023 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 78/2023 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.05.2023, Zahl: 120-2/A/1749/2023, werden folgende Verkehrsmaßnahmen in der Zeit von Dienstag, den 25. Juni 2024 bis Mittwoch, den 31. Juli 2024 wie folgt verordnet:

§ 1 Vorschreibungen

- 1. Vor der Arbeitsstelle ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO das Gefahrenzeichen "Baustelle" (§ 50 Z 9 StVO) und das Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z 10a StVO ["Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30km/h)] iVm § 52 Z 10b StVO ["Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung"] aufzustellen.
- 2. Für die Dauer der Sanierungsarbeiten, die eine Totalsperre erfordern, ist das Fahren in beiden Richtungen verboten. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge. Die Sperre ist mittels Scherengitters und den Verbotszeichen gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO ["Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)"] kundzumachen.
- 3. Für die Dauer der Sanierungsarbeiten, die eine halbseitige Sperre des Bauabschnittes erfordern, haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten ("Wartepflicht bei Gegenverkehr" gemäß § 52 Z 5 StVO). Fahrbahnverengung" (§ 50 Z 8 StVO) in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
- 4. Nach Fertigstellung der Sanierungsarbeiten ist für die Dauer von zwei bis drei Wochen (bis der Splitt abgekehrt werden kann) das Gefahrenzeichen gemäß § 50 Z 16 StVO ["Andere Gefahren] mir der Zusatztafel gemäß § 54 StVO (Rollsplitt) im Bereich der Baustelle (Anfang und Ende) aufzustellen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen durch die Asphalt Kulterer GmbH, Unterkolbnitz 50, 9815 Kolbnitz in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

- 1. Asphalt Kulterer GmbH
 - Unterkolbnitz 50, 9815 Kolbnitz (per E-Mail: office@asphalt-kulterer.at)
- Polizeiinspektion Völkermarkt (per E-Mail: pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at)
 9100 Ritzingstraße 3
- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt Verkehrsreferat (per E-Mail: bhvk.verkehr@ktn.gv.at)
- verkenrsreierat (per E-mail: <u>bnvk.verkenr@ktn.</u>Wirtschaftskammer Kärnten
 - Bezirksstelle Völkermarkt (per E-Mail: voelkermarkt@wkk.or.at) 9100Klagenfurter Straße 10
- 5. Straßenverwaltung i.H. (per E-Mail: armin.alic@ktn.gde.at)
- 6. Homepage
- 7. Amtstafel
- 8. z.A



Dieses Dokument wurde amtssigniert!

Informationen unter https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß \$ 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Signatur aufgebracht von MBA Markus Lakounigg, 18.06.2024 18:20:43